

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Udler**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausgraben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Udler festgesetzt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Udler, den 26.01.2022  
Ortsgemeinde Udler

(Borsch)  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Udler**

### **I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 350,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 200,00 € |

### **II. Gemischte Grabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 200,00 € |
|--|----------|

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |  |              |
|--|--------------|
| Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) |              |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                     | 200,00 €     |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr                         | 350,00 €     |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                         | 150,00 €     |
| <br>Erddoppelgräber je Grabstelle                        | <br>350,00 € |

### **IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |         |
|--|---------|
| Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte | 30,00 € |
|--|---------|

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen**

- |   |            |
|---|------------|
| Herrichtung und Pflege der Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | 1.500,00 € |
|---|------------|